

A-Post

Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Florastrasse 13
3000 Bern

Zürich, 30. November 2010

**Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitslosenversicherungsverordnung
(E-AVIV)**

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf AVIV eingeladen. Dafür möchten wir uns bedanken und legen im Folgenden gerne unsere Position dar.

Eine Anpassung der AVIV an die vom Stimmvolk am 26. September 2010 angenommene Revision des AVIG ist zwingend. Wir nehmen deshalb nicht zu allen Punkten Stellung, sondern greifen nur diejenigen auf, welche aus unserer Sicht einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gesetzesausführung bieten.

- **Grundsätzliche Bemerkung zur Aufführung von Geldbeträgen im E-AVIV:** Es ist problematisch, in einer Verordnung fixe Geldbeträge ohne Teuerungsklausel festzuschreiben (z.B. Art. 97b). Eine solche Klausel muss jeweils beigelegt werden.
- **Art. 6 Abs. 1ter: Besondere Wartezeiten:** Obwohl hier hauptsächlich die eher kleine Gruppe der AbsolventInnen einer tertiären Ausbildung erfasst ist, müsste die erhöhte Arbeitslosigkeit nicht fix bei 3.3%, sondern berufsgruppenspezifisch definiert werden, da die Durchschnittsarbeitslosigkeit je nach Branche sehr unterschiedlich ist und entsprechend Ungerechtigkeiten entstehen können mit einem einheitlichen Ansatz.
- **Art. 40: Mindestgrenze versicherter Verdienst:** Die Gleichbehandlung von Heimarbeit mit anderen Arbeitsformen kann nachvollzogen werden. Die Er-

Präsidium
Martin Waser
Sozialvorsteher, Zürich

Vice-Présidence
Jean-Christophe Bourquin,
directeur Sécurité sociale et
l'environnement, Lausanne

Geschäftsstelle
c/o Stadt Zürich
Sozialdepartement
Ursi Schweizer
Werdstrasse 75, Postfach
CH-8036 Zürich
T + 41 44 412 60 12
F + 41 44 412 66 09
info@staedteinitiative.ch
www.staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse latine
info@initiative-villes.ch
www.initiative-villes.ch

höhung der Mindestgrenze von 500 auf 800 hingegen lehnen wir ab, da damit diejenigen bestraft werden, welche schon prekäre Arbeitsverhältnisse haben und auch auf diese geringen Beiträge Prämien bezahlt haben.

- **Art. 41: unveränderte Pauschalen für den versicherten Verdienst bei ca. 2200.- Fr./2750.- Fr./2900.- Fr.:** Es handelt sich immer noch um die Sätze aus dem Jahre 1991. Da diese deutlich unter Mindestlöhnen liegen, sollte die Revision jetzt für eine Erhöhung genutzt werden.
- **Art. 45 Abs. 5: Beginn Einstellungsfrist und Dauer:** Vorausschicken möchten wir einen sprachlichen Hinweis: Es werden wohl *Leistungen* eingestellt und nicht *Personen*. Inhaltlich ergibt sich die Ausweitung des Beobachtungszeitraums für frühere Einstellungen auf 5 Jahren weder aus Gesetz noch Praxis. Sie ist im Übrigen nicht möglich, da nach AVAM-Verordnung die Akten und Daten nach 3 Jahren zu löschen sind. Zudem öffnen die Begriffe „angemessen“ und „zumutbar“ der Willkür Tür und Tor, und Personen werden für dasselbe Vergehen mehrfach bestraft (was der schweizerischen Rechtsauffassung grundlegend widerspricht). Aus diesen Gründen lehnen wir diese Neuerung entschieden ab.
- **Art. 97b: Motivationssemester und durchschnittlicher Mindestverdienst nach Ablauf der Wartezeit:** Die Senkung des Mindestunterstützungsbeitrags auf 400.- Fr. ist in der Begründung nicht nachvollziehbar (die angestrebte Gleichbehandlung mit dem kleinsten regulären Taggeld könnte auch umgekehrt in Richtung Erhöhung erfolgen) und wird abgelehnt.
- **Art. 124: Nachzahlungen an bevorschussende Dritte:** Wir begrüßen es, dass die Abtretung der ALV-Gelder an die Sozialhilfe nun im Gesetz festgehalten ist (wenn auch Umsetzungsfragen noch zu klären sind).
- **Übergangsbestimmungen - Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen und des versicherten Verdienstes per 1.4.11:** Es ist nicht geklärt und rechtlich umstritten, ob die neuen Gesetzesbestimmungen per 1.4.11 dazu führen, dass die Ansprüche und die Höhe der bereits vorgängig festgelegten versicherten Verdienste nach neuem Recht neu berechnet werden müssen. Damit würde eine (im AVIG nicht vorgesehene) Veränderung des versicherten Verdienstes während einer laufenden Rahmenfrist vorgenommen, welche zu erheblichen Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen, sowie einer Flut von Einsprachen führen kann. Eine sinnvolle Übergangslösung wäre, dass die einmal festgestellte Höhe des versicherten Verdienstes auch über den 1.4.11 hinaus bleibt und erst bei einer allenfalls folgenden neuen Rahmenfrist korrigiert wird. Das Problem wächst sich somit innert spätestens zwei Jahren aus. Für Personen, welche sich nach dem 1.4.11 anmelden, wird der versicherte Verdienst nach dem neuen Recht berechnet.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme dieser Punkte in Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Waser', written in a cursive style.

Martin Waser
Präsident